

19. III. 1916

## Nachweis der Bestandsmeldung von Kriegserohstoffen.

Amlich wird bekanntgegeben:

Durch verschiedene Bekanntmachungen der Militärbehörden ist für Vorräte von Rohstoffen und

Erzeugnissen aus ihnen eine Meldepflicht vorgeschrieben. Bei den ständig von den Behörden vorgenommenen Nachprüfungen der Lager hat sich gezeigt, daß in vielen Fällen die Meldepflichtigen, auch wenn die vorgeschriebene Meldung an die bestimmte Meldestelle von ihnen erstattet war, keine zweite Ausfertigung der erstatteten Meldung in ihrem Besitz hatten. Um den Nachweis einer ordnungsmäßigen Meldung jederzeit erbringen zu können, wird deshalb allen Meldepflichtigen im eigenen Interesse dringend empfohlen, eine zweite Ausfertigung der erstatteten Meldung (Durchschlag, Kopie, Abschrift) zurückzubehalten und zur ständigen Verfügung aufzubewahren.